

§ 4

§ 5 der Preisordnung Nr. 218 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.“

§ 5

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 112.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 219 über Unkostenbeiträge der Holztransportkontore.

Vom 19. September 1950

In Ausführung des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 603) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung bestimmt:

§ 1

(1) Die auf Grund der Preisordnung Nr. 219 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. II S. 36) den Holztransportkontoren übertragenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1950 auf die Deutsche Handelszentrale Holz (DHZH), Anstalt des öffentlichen Rechts, über.

(2) Soweit Holzkäufer die Abfuhr von Rohholz mit eigenen Transportmitteln durchführen, ermäßigen sich die im § 1 der Preisordnung Nr. 219 genannten Sätze auf

0,15 DM für 1 fm Langnutzholz,

0,10 DM für 1 fm Grubenholz,

1 rm Schichtnutzderb- bzw.

1 rm Faserholz,

0,05 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz.

(3) Die für die Organisierung und Lenkung der Holzabfuhr erhobenen Unkostenbeiträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.

(4) Tritt die DHZH als Holzkäufer auf, sind von ihr Unkostenbeiträge nicht zu entrichten.

§ 2

(1) Die Einziehung der Unkostenbeiträge durch die DHZH erfolgt auf Grund von besonders hierfür ausgestellten Rechnungen.

(2) § 3 der Preisordnung Nr. 219 wird aufgehoben.

§ 3

Die von den Holztransportkontoren bei Inkrafttreten vorliegender Preisverordnung bereits erhobenen Beiträge für noch nicht ausgeführte oder noch nicht abgeschlossene Holztransporte sind an die DHZH abzuführen und mit den zuständigen Dienststellen der DHZH bis zum 31. Oktober 1950 abzurechnen.

§ 4

Der § 4 der Preisordnung Nr. 219 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.“

§ 5

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 114.

Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Zuckerrüben aus der Ernte 1950.

Vom 23. September 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 46C) wird bestimmt:

§ 1

Der Zuckerrübenanbauer erhält je t reiner Zuckerrüben

a) für abgelieferte Zuckerrüben

in Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm

40,— DM,

b) für Zuckerrüben, die nach Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm abgeliefert werden,

60,— DM.

§ 2

§ 5 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 466) und der § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1950 zur Verordnung über